

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 184

Die Revision als Rechtsmittel im Alten Reich

Von

Dominik Kirschvink



Duncker & Humblot · Berlin

DOMINIK KIRSCHVINK

Die Revision als Rechtsmittel im Alten Reich

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 184

Die Revision als Rechtsmittel im Alten Reich

Von

Dominik Kirschvink



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-15478-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55478-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85478-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2017/2018 als Promotionsleistung anerkannt.

Ich danke all jenen, die mich während dieser Zeit begleitet und unterstützt haben.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Steffen Schlinker, der mir die Möglichkeit zu dieser Arbeit gab und durch seine Hinweise und Anregungen zu deren Gelingen beitrug. Seine Leidenschaft und sein Engagement für die Forschung sowie insbesondere auch für die Lehre und seine Schüler beeindruckten mich immer wieder zutiefst.

Zudem danke ich Herrn Professor Dr. Wolfram Buchwitz für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Andreas Bartholomä, Herrn Dr. Hendrik Kern und Herrn Christoph Seidl danke ich für fruchtbare Diskussionen und hilfreiche Hinweise während diverser Mittags- und Kaffeepausen. Herrn Bartholomä bin ich zudem für seine Anregungen bei der Übersetzung lateinischer Quellen zu Dank verpflichtet.

Darüber hinaus danke ich meiner Freundin Marie Isabel Schaller für ihre stetige und geduldige Unterstützung.

Von Herzen danke ich schließlich meinen Eltern, Barbara und Hannes Kirschvink, die mich, nicht nur im Rahmen dieser Arbeit, auf jede nur denkbare Weise unterstützt haben.

München, im November 2018

Dominik Kirschvink

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
I. Die Revision in der Gerichtsverfassung	13
II. Das Forschungsanliegen	18
III. Forschungsstand	19
A. Revision gegen Urteile der Reichsgerichte	21
I. Höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich	21
II. Revision gegen Urteile des RKG	22
1. Entstehung und normengeschichtliche Entwicklung in den RKGOen	22
a) Der „gestrackte Lauf“ des RKG und erste Beschwerden gegen dessen Urteile	22
b) Beschwerden gegen kammergerichtliche Urteile auf dem Reichstag 1512	29
c) Beratschlagung über eine gesetzliche Regelung einer Überprüfungsmöglichkeit auf dem Reichstag 1518	31
d) Ausweitung der Kontrollaufgaben der Visitation	35
e) Vorschlag des RKG zur Überprüfung reichskammergerichtlicher Urteile und Zuständigkeit der Visitation für Beschwerden gegen das RKG	40
f) Beschwerden gegen das RKG bei der Visitation	44
g) Die Zulassung von Rechtsmitteln gegen kammergerichtliche Urteile im RA von 1532 als erste Stufe im Prozess der Ausbildung der Revision	49
h) Die Anfechtung reichskammergerichtlicher Urteile im Übergang von einer Gnadenbitte zum Rechtsmittel	53
i) Erste Syndikatsklagen gem. RA 1532 Tit. 3 § 17 und Beschwerde des Kammerrichters und der Beisitzer hiergegen	57
j) Verhandlungen über eine Neuregelung von Syndikatsklage und Revision auf dem Reichstag von 1548	59
k) Trennung von Syndikatsklage und Revision 1548/1555 und Verbot der Supplikation	66
l) Entwicklung der Revision nach 1555	72
m) Kritik und Verbesserungsvorschläge des RKG hinsichtlich der Revision	79
n) Reaktion auf die Kritik und Reform der Revision durch den JRA	83
2. Zulässigkeit der Revision	88
a) Überprüfung der Zulässigkeit	88
b) Revisionssumme und Kanzleigeühren	94

c) Frist zur Einlegung der Revision	95
d) Einlegung der Revision beim Kurfürsten von Mainz und dem Kammergericht	97
e) Revisionseid	99
f) Leistung des Sukkumbenzgeldes	100
g) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen	103
aa) Zulässigkeit der Appellation	103
bb) Anzeige gem. den Aufforderungen von 1653 und 1766, die Revision fortsetzen zu wollen	105
3. Begründetheit der Revision	105
a) Grundlage des Revisionsurteils	105
b) Ausschluss neuen Tatsachenvortrags	108
4. Wirkung	113
a) Devolutiveffekt	113
b) Suspensiveffekt	113
c) Beendigung des Verfahrens	119
5. Zusammenfassung	120
a) Unübersichtliche Rechtslage nach Errichtung des RKG und Kon- trollbedürfnis aufgrund verhältnismäßig großer Unabhängigkeit des RKG	120
b) Einführung und Ausdifferenzierung von Überprüfungsmöglich- keiten	123
III. Die Supplikation am RHR – Eine verkappte Revision?	127
1. Entwicklung	127
a) Die prozessrechtliche Situation am RHR	127
b) Einführung eines Rechtsmittels gegen Endurteile erst im West- fälischen Friedensvertrag	134
2. Zulässigkeit der Supplikation	139
3. Begründetheit der Supplikation	144
4. Wirkung	150
a) Devolutiveffekt	150
b) Suspensiveffekt	155
B. Überblick über die Lage in den Territorien	160
I. Die zwei Arten der Revision auf territorialer Ebene	160
II. Reichsrechtlich angeordnete bzw. subsidiäre Revision	163
III. Partikularrechtliche Revision	168
C. Ausblick auf die Revision im 19. Jahrhundert	173
I. Die Revision in Preußen im 19. Jahrhundert	176
1. Die Revision nach der AGO von 1793	176
2. Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch Einführung der Nichtig- keitsbeschwerde	181
II. Die Situation im Königreich Hannover	186

1. Beschränkung auf zwei Instanzen mit Berufung als einzigem ordentlichen Rechtsmittel	186
2. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes	190
III. Das letztinstanzliche Rechtsmittel in Bayern	192
1. Die Revision nach dem Codex Juris Bavarici Judiciarii	192
2. Die CPO von 1869	197
D. Ergebnis	203
I. Die Revision am RKG	203
II. Die Supplikation/Revision am RHR	208
III. Die Revision auf territorialer Ebene	210
1. Zu Zeiten des RKG und RHR	210
2. Nach dem Ende des alten Reichs	211
Literaturverzeichnis	213
Stichwortverzeichnis	228

Abkürzungsverzeichnis

ABPO	Allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover von 1847
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
APW	Die Westfälischen Friedensverträge vom 24. Oktober 1648. Texte und Übersetzungen (Acta Pacis Westphalicae. Supplementa electronica, 1)
Art.	Artikel
Bd.	Band
BPO	Bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover von 1850
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
CIC	Corpus Iuris Civilis
CJ	Codex Iustinianus
CJC	Corpus Juris Cameralis
CJF	Corpus Juris Fridericianum
D	Digesten
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
f., ff.	folgend(e)
GA	Germanistische Abteilung
GB	Gemeiner Bescheid
ggf.	gegebenenfalls
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
JRA	Jüngster Reichsabschied
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nov	Novellae leges
NSdRA	Neue Sammlung der Reichsabschiede

o. ä.	oder ähnlichem
RA	Reichsabschied
RDepA	Reichsdeputationsabschied
RHR	Reichshofrat
RHRO	Reichshofratsordnung
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
Tit.	Titel
VA	Visitationsabschied
vgl.	vergleiche
Wahlkap.	Wahlkapitulation
z. B.	zum Beispiel
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Einleitung

I. Die Revision in der Gerichtsverfassung

Das geltende deutsche Zivilverfahrensrecht kennt im Grundsatz einen dreigliedrigen Instanzenzug, in dessen Rahmen das erstinstanzliche Urteil mit der Berufung und das Berufungsurteil schließlich mit der Revision angegriffen und überprüft werden kann.

Bis zur Reform des Zivilprozesses im Jahre 2002 konnte die Berufung sowohl darauf gestützt werden, dass eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde oder die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigten. Die Berufung war eine vollwertige Tatsacheninstanz, in welcher die Parteien Noven einführen konnten und eine Neubewertung der Tatsachengrundlage nach Wiederholung der Beweisaufnahme gestattet war.¹ Seit der Prozessrechtsreform 2002 soll die Berufung verstärkt der Rechtsfehlerkontrolle dienen, weshalb das Berufungsgericht gem. § 529 I Nr. 1 ZPO an die von der ersten Instanz festgestellten Tatsachen gebunden ist.² Trotz dieser Neuausrichtung der Berufung als Instrument zur Rechtsfehlerkontrolle und der hieraus resultierenden Bindung an die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen, soll die Berufung jedoch weiterhin auch dem Gebot einer sachlich richtigen Entscheidung verpflichtet sein und der Einzelfallgerechtigkeit dienen.³ Aus diesem Grund gilt die Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzlich festgestellten Tatsachen auch nur, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.⁴ Die Anforderungen an die Voraussetzung einer neuen Tatsachenprüfung sind hierbei nicht zu überspannen.⁵ Vielmehr hat das Berufungsgericht nach Ansicht des BGH immer dann neue Tatsachenfeststellungen zu treffen, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen nicht überzeugen, selbst dann, wenn die Feststellungen nach

¹ Vgl. Musielak/Voit-Ball, ZPO, Vor § 511 Rn. 8.

² Vgl. Stein/Jonas-Althammer, ZPO, § 529 Rn. 1; Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 529 Rn. 2; Musielak/Voit-Ball, ZPO, Vor § 511 Rn. 8; Roth, JZ 2006, S. 9; Zöller-Heffler, ZPO, Vor § 511 Rn. 1.

³ Vgl. BGH, NJW 2004, S. 2753; Roth, JZ 2006, S. 10 und 12; Stein/Jonas-Althammer, ZPO, § 529 Rn. 2; Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 529 Rn. 2.

⁴ § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

⁵ Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 529 Rn. 2.

den gesetzlichen Auslegungsregeln möglich (vertretbar) sind.⁶ Des Weiteren ist in den Grenzen von § 531 ZPO auch neuer Tatsachenvortrag der Parteien zulässig. Hiernach sind neue Angriffs und Verteidigungsmittel zuzulassen, wenn sie einen Gesichtspunkt betreffen, der vom erstinstanzlichen Gericht erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurde, sie infolge eines Verfahrensmangels in der ersten Instanz nicht geltend gemacht wurden oder die Nichtgeltendmachung nicht auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Obwohl die „Luxusberufung“ des alten Rechts (§ 525 ZPO a.F.) mit einer vollen zweiten Tatsacheninstanz aufgegeben wurde, erfolgt in der Berufung also weiterhin eine beschränkte Tatsachenprüfung,⁷ weshalb die Berufung sowohl hinsichtlich ihres Zwecks als auch ihres Prüfungsumfangs deutliche Unterschiede zur Revision beibehält.

Im Gegensatz dazu kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.⁸ Eine solche Rechtsverletzung liegt vor, wenn eine Rechtsnorm, unabhängig davon, ob es sich um eine Verfahrensvorschrift oder materielles Recht handelt, gar nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.⁹ Das Revisionsgericht hat seiner Entscheidung grundsätzlich das Parteivorbringen so zugrunde zu legen, wie es sich aus dem Berufungsurteil, den Sitzungsprotokollen und den in Bezug genommenen Schriftsätzen und Anlagen ergibt.¹⁰ Die Berücksichtigung neuer Tatsachen ist im Rahmen der Revision folglich weitestgehend ausgeschlossen und es erfolgt lediglich eine Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung. Ein weiteres Wesensmerkmal der Revision besteht darin, dass sie zwar auch der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit dient, dieser individuelle Rechtszweck jedoch durch das Allgemeininteresse an der Schaffung einheitlicher Rechtsbedingungen durch Rechtsfortbildung und Förderung der Rechtseinheit überlagert wird.¹¹ Entsprechend dieser Zielrichtung sind gegen Revisionsurteile auch keine weiteren Rechtsmittel mehr möglich, weshalb die Revision als letztinstanzliches Rechtsmittel den Instanzenzug beendet.

In Abgrenzung zu anderen Rechtsmitteln lassen sich daher folgende Eigenschaften als revisionspezifische Charakteristika festhalten: die Beschränkung des Prüfungsumfanges auf Rechtsfragen und der damit verbundene

⁶ BGH, NJW 2004, 2751, 2753; Roth, JZ 2006, S. 12.

⁷ Stein/Jonas-Althammer, ZPO, § 529 Rn. 2; Roth, JZ, S. 9 und 11; Zöller-Heßler, ZPO, § 529 Rn. 1; Musielak/Voit-Ball, ZPO, § 529 Rn. 1.

⁸ § 545 Abs. 1 ZPO.

⁹ Vgl. § 546 ZPO; Zöller-Heßler, ZPO, § 545 Rn. 1.

¹⁰ § 559 Abs. 1 ZPO; Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 559 Rn. 4; Zöller-Heßler, ZPO, § 559 Rn. 1.

¹¹ Zöller-Heßler, ZPO, Vor § 542 Rn. 1.

Ausschluss neuer Tatsachen, die Stellung als letztinstanzliches Rechtsmittel, sowie der Zweck Rechtseinheit zu gewährleisten. Darüber hinaus weist die Revision, wie andere Rechtsmittel, einen Suspensiv- und Devolutiveffekt auf.

Völlig anders lief dagegen das Verfahren nach mittelalterlichem Recht außerhalb der Kirche ab, welches lediglich eine einstufige Gerichtsbarkeit und keine übergeordnete zweite oder dritte Instanz kannte.¹² Bis in das Spätmittelalter hinein war eine Anfechtung und erneute Überprüfung von einmal erlassenen Urteilen nicht möglich. Im mittelalterlichen dinggenossenschaftlichen Gericht wurden die Urteile von der Gerichtsversammlung, welche aus den Angehörigen der Gerichtsgemeinde oder deren Repräsentanten bestand, gefunden. Der Richter hatte hierbei nur verfahrensleitende Aufgaben und fragte ein Mitglied der Gerichtsversammlung, was in dem konkreten Fall als richtiges Recht gelten sollte.¹³ Das richtige Recht und somit auch das Urteil wurden nicht durch eine nachprüfbar und wissenschaftlichen Regeln folgende Anwendung geschriebenen Rechts und eine Subsumtion von Tatsachen unter Rechtsnormen gefunden, sondern durch assoziative Beurteilung des Falles nach Rechtserfahrungen und tradiertem Rechtswissen.¹⁴ Das Recht wurde nicht angewendet, sondern gefunden. Wenn der Urteilsvorschlag die Zustimmung der Gerichtsversammlung fand, wurde der Prozess beendet und der Vorschlag von dem Richter als Urteil verkündet. Mit der Verkündung wurde aus dem Vorschlag überhaupt erst ein zu befolgendes Urteil, welches nicht mehr anfechtbar war.¹⁵ Vertrat jedoch ein anderes Mitglied der Gerichtsgemeinde eine andere Rechtsauffassung, so konnte es den Vorschlag schelten und einen Gegenvorschlag vortragen. In diesen Fällen lag ein zweites Urteil vor und die beiden Vorschläge wurden einer anerkannten Rechtsautorität, meistens einem Oberhof, vorgelegt. Der Oberhof nahm hieraufhin eine Beurteilung des ihm vorgetragenen Falles anhand seiner eigenen Rechtserfahrung und Rechtskenntnisse vor. Diese Beurteilung und die damit verbundene Feststellung, welcher Urteilsvorschlag der Bessere war, teilte er sodann dem anfragenden Gericht mit. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um ein Urteil im Sinne eines Entscheidungsaktes, sondern um eine Rechtsauskunft und Rechtsbelehrung.¹⁶ Das anfragende Gericht brachte diese Rechtsbelehrung dann in das Verfahren ein und erließ ein entsprechendes Urteil. Dieser sog. Rechtszug war daher keine eigene Instanz, mit welcher

¹² Allgemein zum mittelalterlichen deutschen Recht und Gericht *Weitzel*, Dinggenossenschaft und Recht; *ders.*, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug.

¹³ *Diestelkamp*, Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 7.

¹⁴ Vgl. *Weitzel*, Über Oberhöfe, S. 8; *Diestelkamp*, Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 7.

¹⁵ Vgl. *Diestelkamp*, Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 7, 8.

¹⁶ Vgl. *Weitzel*, Rechtszug, in: HRG, Sp. 431.